

STADT BAD LIEBENZELL

LANDKREIS CALW

8. Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Bad Liebenzell
über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
vom 24.04.2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in den geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell in öffentlicher Sitzung am 13.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 24 Abs. 4 AbwS wird neu eingefügt:

§ 24 Beitragsschuldner

- (4) Der Beitrag und die Vorauszahlung ruhen gem. § 27 KAG als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des § 21 Abs. 2 Satz 1 KAG auf dem Erbbaurecht, im Falle des § 21 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 KAG auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

Artikel 2

§§ 38 Abs. 1, 42 sowie 42 a Abs. 1 AbwS erhalten folgende Fassung:

§ 38 Gebührenmaßstab und Höhe der Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird zur Abgeltung der Kosten für die Bereithaltung der Abwasseranlagen nach der wirtschaftlichen Nutzung des angeschlossenen Grundstücks erhoben. Sie beträgt

- 1.1 bei Wohngrundstücken oder überwiegend wohnlichen

Zwecken dienenden Grundstücken je Wohnung 51,36 € jährlich,

- 1.2 bei Ein- oder Zweizimmerwohnungen 38,52 € jährlich,

- 1.3 für Verwaltungsräume je Vollgeschoss 51,36 € jährlich.

Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Satzung geltenden Fassung.

- 1.4 Bei gewerblicher, landwirtschaftlicher oder sonstiger Nutzung

(ausgenommen Ziff. 1.1 – 1.3) je Grundstück mit einem jährlichen Wasserverbrauch

bis 125 m ²		51,36 € jährlich,
von 126 m ³	bis 250 m ³	77,04 € jährlich,
von 251 m ³	bis 500 m ³	102,72 € jährlich,
von 501 m ³	bis 750 m ³	128,40 € jährlich,
von 751 m ³	bis 1.000 m ³	154,08 € jährlich,
von 1.001 m ³	bis 1.250 m ³	179,76 € jährlich,
von 1.251 m ³	bis 1.500 m ³	205,44 € jährlich,
von 1.501 m ³	bis 2.000 m ³	256,80 € jährlich und
je weiteren angefangenen 500 m ³		51,36 € jährlich.

§ 42 Höhe der Einleitungsgebühren

- (1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Schmutzwasser oder Wasser 3,38 €
- (2) Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser (§ 40 a) beträgt je m² abflussrelevante Fläche und Jahr 0,81 €
- (3) Für Abwasser und Stoffe, die entsprechend § 38 a Abs. 3 angeliefert werden - ausgenommen Klärschlamm – beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser 23,44 €.
- (4) Für Klärschlamm, der entsprechend § 38 a Abs. 3 angeliefert wird, beträgt die Abwassergebühr je m³ Abwasser 39,07 €.
- (5) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 42 a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 3 beträgt je nach Zählergröße:

Q 3=4 waagrecht	1,20 €/Monat
Q 3=4 senkrecht	1,35 €/Monat
Q 3=10	1,48 €/Monat
Q 3=16	2,10 €/Monat
Q 3=25	4,20 €/Monat
Q 3=1,5 Zapfhahnzähler	1,52 €/Monat

Artikel 3

§ 43 Abs. 5 AbwS wird neu eingefügt:

§ 43 Entstehung der Gebührenschuld

- (5) Die Gebührenschuld und die entsprechenden Vorauszahlungen auf die Gebührenschuld ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- oder dem Teileigentum als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 KAG i.V.m. § 27 KAG).

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

Bad Liebenzell, 14.12.2022

Roberto Chiari
Bürgermeister